

RS Vwgh 1986/10/15 84/01/0370

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Nach § 44 a lit a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat in der Regel durch die Feststellung des Zeitpunktes der Begehung und, falls es sich um einen Zeitraum handelt, dessen Anfang und Ende in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art zu enthalten.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Mängel bei Beschreibung ungenaue Angabe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984010370.X01

Im RIS seit

15.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at